



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-11-003-B1

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handlungspunktes
(VHP-Entgelte)

hier: Beiladungsantrag der Evonik Degussa GmbH

Evonik Degussa GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beiladungspetentin -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke

ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

und ihre Beisitzerin Dr. Antje Becherer

am 21.04.2011 beschlossen:

Die Beiladungspetentin wird beigelegt.

Gründe

I.

Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren zur Erhebung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte).

1. Das Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff. 10 GasNZV, auf das sich der Beiladungsantrag bezieht, wurde am 18.01.2011 eröffnet. Es richtet sich an die Marktgebietsverantwortlichen Aequamus, Gaspool und NetConnect Germany (NCG). Gegenstand des Verfahrens ist die mögliche Festlegung zur Erhebung von VHP-Entgelten, die von den Marktgebietsverantwortlichen bei der mit Handelsgeschäften verbundenen Inanspruchnahme der von ihnen bereitgestellten VHP-Services erhoben werden könnten. In der im Internet und Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegebenen Einleitungsverfügung hatte die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer zur Stellungnahme aufgefordert. Die im Rahmen dieser Konsultation von Unternehmen, Unternehmensgruppen und Verbänden eingegangenen Stellungnahmen sind unter dem 23.02.2011 auf der Internetseite der BNetzA veröffentlicht worden. Eine unmittelbare Stellungnahme der Beiladungspetentin ist nicht eingegangen.

2. Die Beiladungspetentin ist ein Unternehmen, das im Bereich der Spezialchemie tätig ist. Ihre industrielle Tätigkeit setzt als einen Faktor auch die wirtschaftliche und sichere Versorgung mit Energie voraus.

3. Mit Schreiben vom 28.02.2011 hat die Beiladungspetentin ihr Beiladungsbegehren an die Beschlusskammer gerichtet. Die Beiladungspetentin beantragt,

zum Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten gemäß § 66 Abs. 2 Ziff. 3 EnWG beigeladen zu werden.

Die Beiladungspetentin macht geltend, das Festlegungsverfahren von VHP-Entgelten berühre ihre Interessen erheblich. Sie trägt hierzu vor, dass das Unternehmen mit 13 seiner inländischen Standorte in den Marktgebieten von NetConnect Germany und Gaspool geschäftlich tätig sei und dort die Dienstleistungen der Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit dem Handel von Gas am virtuellen Handelspunkt eines jeden Marktgebiets in Anspruch nehme. Bei diesen industriellen Aktivitäten handele es sich um ein erhebliches Gesamtvolumen. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Marktgebietsverantwortlichen in den Marktgebieten NetConnect Germany und Gaspool im Zusammenhang mit dem Handel am jeweiligen VHP sei das Unternehmen im Falle einer Einführung eines VHP-Entgelts für den Handel am VHP wirtschaftlich betroffen. Dies gelte nicht nur, wenn es eigenständig am Großhandelsmarkt in den Marktgebieten NetConnect Germany oder Gaspool tätig werde, sondern auch wenn es nicht

eigenständig agiere. In diesem Fall würden die VHP-Kosten die Beiladungspetentin mittelbar wirtschaftlich treffen, da sie durch den Netzbetreiber im Rahmen der Netzentgelte weiterbelastet würde.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Beiladungsantrag war stattzugeben. In der Person der Beiladungspetentin liegen die Voraussetzungen für eine Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor. Danach können Dritte grundsätzlich dann Beteiligte eines bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrens sein, wenn sie durch die zu treffende Entscheidung in ihren Interessen erheblich berührt werden. Dabei ist der Begriff der „Interessen“ weit zu verstehen. Erfasst werden nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen der beiladungswilligen Person. Mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs reichen ebenfalls aus, sofern sie erheblich sind. Bei der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, wie sie insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Hieran haben sich die aner kennenswerten wirtschaftlichen Interessen beiladungswilliger Personen zu orientieren. Wer geltend machen kann, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich berührt zu sein, kann von der Regulierungsbehörde beigeladen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks).

Die Beiladungspetentin ist in den Marktgebieten NetConnect Germany und Gaspool gaswirtschaftlich aktiv und vereinigt dort nach ihren Angaben ein erhebliches Gesamtvolumen auf sich. Dies zugrunde gelegt und berücksichtigend, dass Energiekosten einen nicht unerheblichen Teil zur Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens beitragen können, ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beiladungspetentin ein besonderes wirtschaftliches Interesse daran hat, ob und ggf. wie ein VHP-Entgelt durch das Festlegungsverfahren eingeführt würde.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 02.11.2006, VI-3 Kart 165/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 4 des amtl. Umdrucks). Da die Beiladungspetentin angekündigt hat, inhaltlich in einer fördernden Weise zu dem Festlegungsverfahren beitragen zu wollen, scheint ihr Interesse auch insoweit grundsätzlich aner kennenswert.

Für die Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit die Beiladungspetentin tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten will und kann. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Beiladungspetentin hierzu in der Lage ist. Negativ ins Gewicht fällt allerdings, dass sie sich im Rahmen der Konsultation nicht geäußert hat, obwohl ihr dies auch ohne den Status als Beigeladene möglich gewesen wäre, wie die Stellungnahmen anderer Unternehmen und Verbände belegen. Insbesondere als „Erfahrungswert“ für mögliche künftige Verfahren, in denen umfängliche Stellungnahmegelegenheiten etwa durch Konsultationen eingeräumt werden, bleibt abzuwarten, ob die Beiladungspetentin für das Festlegungsverfahren tatsächlich einen fördernden, zusätzlichen inhaltlichen Beitrag leisten wird, ob sie also z.B. auch substantiell über den hier bereits geleisteten Beitrag der u.a. ihre Interessen vertretenden Verbände VIK und VCI hinausgeht. Grundsätzlich steht die Auswahl verschiedener beiladungsfähiger Personen im Ermessen der Beschlusskammer, des Weiteren kann diese im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung berücksichtigen, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht aus. Vor allem verfahrensökonomische Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen, könnten jedoch ggf. ein Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtlichen Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtlichen Umdrucks). Ob eine Beiladung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Die Beschlusskammer schließt nicht aus, in künftigen Verfahren und nach Maßgabe der vorgenannten Überlegungen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung bean-

trägt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Dr. Antje Becherer
Beisitzerin